

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Februar 2006

Nummer 6

INHALT

Tag		Seite
23. 2. 2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991	64
	10100 (neu)	
23. 2. 2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds	66
	23100 (neu)	
23. 2. 2006	Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“	68
	28100 (neu), 28100	
23. 2. 2006	Gesetz zur Neufassung des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes sowie zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes	72
	20210 (neu), 22210, 20210 01	
23. 2. 2006	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages	73

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
und dem Land Niedersachsen
zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991

Vom 23. Februar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 28. Oktober 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Niedersachsen zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991 wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 3 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
zwischen
der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,
und dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991**

Um eine wirtschaftlich zweckmäßige Regelung aller Seehafenfragen zu gewährleisten und den gemeinsamen Interessen der Länder Niedersachsen und Hamburg an einer aufeinander abgestimmten Seehafenpolitik Rechnung zu tragen, schließen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Niedersachsen folgenden Staatsvertrag zur Änderung des zwischen ihnen bestehenden Staatsvertrages vom 2. Mai 1991:

Artikel 1

Artikel 5 des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991 wird aufgehoben.

Artikel 2

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht. Der Staatsvertrag tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe der vertragsschließenden Länder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Hamburg, den 28.10.2005

Hamburg, den 28.10.2005

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg

Für das Land Niedersachsen

Für den Senat

Für den Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Senator Gunnar Uldall
Präses der Behörde
für Wirtschaft und Arbeit

Walter H i r c h e
Minister

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
über die Finanzierung der Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der Förderfonds

Vom 23. Februar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 1. Dezember 2005 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Das Gleiche gilt für den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 außer Kraft tritt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

J ü r g e n G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

C h r i s t i a n W u l f f

**Staatsvertrag
zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg,
dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein
über die Finanzierung der Zusammenarbeit
in der Metropolregion Hamburg
und die Fortführung der Förderfonds**

Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

(1) Die drei Landesregierungen Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben die früher bilateralen Kooperationen zwischen Hamburg und Niedersachsen sowie zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein zu einer trilateralen Kooperation in der Metropolregion Hamburg zusammenggeführt. Dabei wurden in den letzten Jahren sukzessiv Fortschritte erzielt.

(2) Aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs deutscher und internationaler Metropolregionen um Investitionen, Wirtschaftsanteile, Arbeitskräfte und Innovationen sind eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit und zugleich eine Reorganisation der internen Arbeitsstrukturen erforderlich geworden. Als bedeutende europäische Region steht die Metropolregion Hamburg vor erheblich gestiegenen Anforderungen und muss sich thematisch konzentriert ausrichten sowie organisatorisch schlagkräftig aufstellen, um im Wettbewerb auch weiterhin erfolgreich bestehen zu können.

(3) Die Förderfonds Hamburg-Niedersachsen und Hamburg-Schleswig-Holstein sowie die Mittel zur Finanzierung der laufenden Kosten der Zusammenarbeit sind die zentralen Instrumente der Zusammenarbeit der drei Länder zur Unterstützung des gemeinsamen Entwicklungsprozesses in der Metropolregion. Sie sollen hiermit haushaltswirtschaftlich auf ein belastbares Fundament gestellt werden.

(4) Dieser Staatsvertrag soll den niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Kommunen zum Zeitpunkt der Übernahme von Mitverantwortung eine verlässliche Größe und den Ländern eine verlässliche Planung für künftige Haushaltsjahre vorgeben.

Artikel 1

Kooperationsraum

Zur Metropolregion Hamburg gehören:

- die Freie und Hansestadt Hamburg,
- die niedersächsischen Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Uelzen
- und die schleswig-holsteinischen Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn.

Artikel 2

Finanzierung der Zusammenarbeit

Für die laufenden Kosten der Zusammenarbeit stellen die Länder jährlich je 51 000 € zur Verfügung.

Artikel 3

Förderfonds

(1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung des gemeinsamen Kooperationsraumes verpflichten sich

- die Länder Hamburg und Niedersachsen zur Fortführung des im Jahre 1962 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder in Höhe von 600 000 € jährlich je Land beteiligen,
- die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein zur Fortführung des im Jahre 1960 eingerichteten Förderfonds, an dem sich beide Länder in Höhe von 871 000 € jährlich je Land beteiligen.*)

(2) Um eine verlässliche Planung zu gewährleisten, sind sich die Beteiligten einig, dass Haushaltsbewirtschaftungsmaßnahmen mit mittelbeschränkendem Charakter oder haushaltswirtschaftliche Sperren nicht auf die Förderfonds Anwendung finden.

(3) In einem Haushaltsjahr nicht durch Zuwendungsbescheid in Anspruch genommene Mittel der Förderfonds, die mit Beschlüssen oder nach außen gerichteten Festlegungen auf Maßnahmen verbunden sind, werden wegen den damit zusammenhängenden Vorarbeiten, Planungen und Auswirkungen in folgende Haushaltsjahre übertragen.

(4) Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und müssen wieder als Fördermittel verwendet werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Niedersächsischen Staatskanzlei hinterlegt, die den übrigen Beteiligten die Hinterlegung der letzten Urkunde mitteilt. Der Vertrag tritt am Ersten des auf die Hinterlegung der letzten Urkunde folgenden Monats in Kraft.

(2) Der Staatsvertrag kann jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Jahres gekündigt werden. In diesem Fall tritt er mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember 2005

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Der Erste Bürgermeister

Ole von Beust

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung und Frauen

*) Schleswig-Holstein stellt seinen Anteil vorrangig aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG), im Übrigen zumindest in Höhe von 104 000 € aus Landesmitteln zur Verfügung.

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Verwaltung
der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“
und „Harz (Sachsen-Anhalt)“

Vom 23. Februar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 5. Januar 2006 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke „Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“ wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) ¹Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen. ²Das Gleiche gilt für den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 10 Abs. 2 außer Kraft tritt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
über die gemeinsame Verwaltung der Nationalparke
„Harz (Niedersachsen)“ und „Harz (Sachsen-Anhalt)“**

Das Land Niedersachsen und das Land Sachsen-Anhalt schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Präambel

¹Gemeinsamer Wille der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt ist es, den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ zusammenzuführen. ²Mit diesem Staatsvertrag sollen insbesondere eine gemeinsame Nationalparkverwaltung errichtet, ein gemeinsamer Nationalparkbeirat und ein gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet sowie die Grundlage für eine gemeinsame Planung für das Nationalparkgebiet geschaffen werden.

Artikel 1

Einheitliche Bezeichnung

Das Gebiet des Nationalparks „Harz (Niedersachsen)“ und das Gebiet des Nationalparks „Harz (Sachsen-Anhalt)“ werden in ihrer Gesamtheit als „Nationalpark Harz“ bezeichnet.

Artikel 2

Nationalparkverwaltung Harz

(1) ¹Die Vertragsparteien errichten als gemeinsame Behörde die „Nationalparkverwaltung Harz“. ²Diese nimmt die Aufgaben wahr, für die nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ jeweils die Nationalparkverwaltung zuständig ist. ³Die Vertragsparteien bevollmächtigen die „Nationalparkverwaltung Harz“ auch zur Aufgabenerfüllung als Stellvertreter in dem im „Nationalpark Harz“ gelegenen Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei und übertragen die entsprechenden Befugnisse zur Wahrnehmung.

(2) ¹Die „Nationalparkverwaltung Harz“ hat ihren Sitz in Wernigerode und eine Außenstelle in Sankt Andreasberg, Ortsteil Oderhaus. ²Die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien regeln den Aufbau der „Nationalparkverwaltung Harz“, insbesondere in Fachbereiche, und geben ihr gemeinsam eine Geschäftsordnung.

(3) ¹Die Vertragsparteien bleiben Dienstherr oder Arbeitgeber der von ihnen in der „Nationalparkverwaltung Harz“ eingesetzten Beschäftigten, für die das jeweilige Dienst- und Tarifrecht sowie das jeweilige Personalvertretungsrecht gelten. ²Es werden durch die jeweils stellenbewirtschaftende Vertragspartei im Einvernehmen mit der anderen Vertragspartei eingesetzt

1. die Leiterin oder der Leiter der „Nationalparkverwaltung Harz“,
2. die Fachbereichsleitung, die zugleich die Vertretung für die Leiterin oder den Leiter wahrnimmt, und
3. die übrigen Fachbereichsleitungen mit Ausnahme der Leitung des Fachbereichs für Verwaltung und der Leitung des Fachbereichs für Öffentlichkeitsarbeit.

(4) ¹Die Leiterin oder der Leiter der „Nationalparkverwaltung Harz“ ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der übrigen Beschäftigten der Nationalparkverwaltung. ²Vorgesetztenfunktionen können auch durch die Geschäftsordnung und aufgrund der Geschäftsordnung übertragen werden.

(5) Beschäftigte der einen Vertragspartei können auch Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ wahrnehmen, die die andere Vertragspartei betreffen.

Artikel 3

Aufsicht

¹Die Aufsicht über die „Nationalparkverwaltung Harz“ nehmen die Vertragsparteien durch die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden wahr. ²Diese tragen für eine einheitliche Ausübung der Aufsicht Sorge.

Artikel 4

Nationalparkbeirat

(1) ¹Bei der „Nationalparkverwaltung Harz“ wird ein gemeinsamer Nationalparkbeirat eingerichtet. ²Dieser nimmt die Aufgaben wahr, für die nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ jeweils der Nationalparkbeirat zuständig ist.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. für die Landkreise Goslar, Osterode am Harz und Wernigerode je ein Mitglied,
2. für die Städte Bad Harzburg, Braunlage, Elbingerode (Harz), Herzberg am Harz, Ilsenburg, Osterode am Harz, Vienenburg, Wernigerode, die Bergstädte Altenau und Sankt Andreasberg, die Samtgemeinde Oberharz, die Gemeinden Elend, Schierke und Stapelburg je ein Mitglied,
3. für den Zweckverband Großraum Braunschweig und die regionale Planungsgemeinschaft Harz je ein Mitglied,
4. für das für Naturschutz zuständige Bundesministerium ein Mitglied,
5. für die Anstalt Niedersächsische Landesforsten und die für Forsten im Land Sachsen-Anhalt zuständige Verwaltung je ein Mitglied,
6. für die im Land Niedersachsen für Denkmalpflege zuständige Fachbehörde und die im Land Sachsen-Anhalt für Denkmalpflege zuständige untere Behörde ein Mitglied,
7. für die Handwerkskammern Braunschweig, Hildesheim und Magdeburg ein Mitglied,
8. für die Industrie- und Handelskammern Braunschweig, Hannover und Magdeburg ein Mitglied,
9. für die Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. und die Arbeitgeberverbände Sachsen-Anhalt e. V. je ein Mitglied,
10. für den Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt, ein Mitglied,
11. für den Regionalverband Harz e. V. ein Mitglied,
12. für den Harzklub e. V. ein Mitglied,
13. für die Gesellschaft zur Förderung des Nationalparks Harz e. V. ein Mitglied,
14. für den Harzer Verkehrsverband e. V. ein Mitglied,
15. für die Harzer Schmalspurbahnen GmbH ein Mitglied,
16. für die Harzwasserwerke GmbH ein Mitglied,
17. für den Landessportbund Niedersachsen e. V. und den Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. je ein Mitglied sowie
18. für die Vereine, die nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach § 56 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt anerkannt wurden und die in ihren satzungsgemäßen Aufgaben berührt sind, vier Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Beirats und für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den sie entsendenden Körperschaften, Behörden, Vereinen und Gesellschaften benannt und von den obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien gemeinsam jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(4) Kommt in den Fällen eines von mehreren Entsendungsberechtigten gemeinsam auszuübenden Benennungsrechts eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Aufforderung zur Benennung zustande, entscheiden die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien gemeinsam.

(5) Die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien geben dem Nationalparkbeirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Wissenschaftlicher Beirat

(1) ¹Bei der „Nationalparkverwaltung Harz“ wird ein gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. ²Dieser nimmt die Aufgaben wahr, für die nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ jeweils der wissenschaftliche Beirat zuständig ist.

(2) ¹Dem wissenschaftlichen Beirat gehören insgesamt zwölf Mitglieder der wissenschaftlichen Disziplinen an, die für die Erhaltung und Entwicklung des „Nationalparks Harz“ von hervorgehobener Bedeutung sind. ²Sie werden von den obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien gemeinsam für die Dauer von jeweils fünf Jahren berufen; aus wichtigem Grund kann ein Mitglied aberufen werden.

(3) Die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien geben dem wissenschaftlichen Beirat gemeinsam eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Nationalparkplan

(1) ¹Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird von der „Nationalparkverwaltung Harz“ nach Anhörung des Nationalparkbeirats und des wissenschaftlichen Beirats ein Nationalparkplan als gutachtlicher Fachplan aufgestellt. ²Er enthält die nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ für den Nationalparkplan jeweils vorgesehenen Inhalte.

(2) ¹Der Nationalparkplan bedarf der Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden der Vertragsparteien. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der „Nationalparkverwaltung Harz“ sowie den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Körperschaften für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

(3) Der Nationalparkplan ist erstmals innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

(4) Die Planungen und Maßnahmen für den Naturpark „Harz“ in Niedersachsen und für den Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt“ sind auf den Nationalparkplan abzustimmen.

(5) Maßnahmen zur Waldbehandlung kann die „Nationalparkverwaltung Harz“ im Rahmen einer gemeinsamen Wald-einrichtungsplanung planen.

Artikel 7

Wegeplan

(1) ¹Für das Gebiet des „Nationalparks Harz“ wird ein aus zwei Teilen bestehender Wegeplan aufgestellt. ²Er enthält in den Teilen I und II jeweils die nach dem Gesetz über den

Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und nach dem Gesetz über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“ für den Wegeplan vorgesehenen Inhalte.

(2) ¹Teil I des Wegeplans wird von der „Nationalparkverwaltung Harz“ nach Anhörung des Nationalparkbeirats, der in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Körperschaften, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, der Wander- und Sportvereine der Harzregion sowie der in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 18 genannten Vereine aufgestellt. ²Er ist zu veröffentlichen und bei der „Nationalparkverwaltung Harz“ sowie den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Körperschaften für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten. ³Er ist erstmals innerhalb von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages aufzustellen und bei Bedarf, spätestens aber alle zehn Jahre, fortzuschreiben.

(3) ¹Teil II des Wegeplans wird von der Nationalparkverwaltung im Benehmen mit der örtlich betroffenen Gemeinde und, wenn diese örtlich betroffen ist, auch der Anstalt Niedersächsische Landesforsten aufgestellt und soweit erforderlich fortgeschrieben. ²Er ist bei der Nationalparkverwaltung sowie den in Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Körperschaften für jedermann zur Einsicht bereitzuhalten.

Artikel 8

Finanzierung

(1) ¹Die Vertragsparteien stellen durch ihre Haushaltsgesetze die Haushaltsmittel bereit, die für Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ zu bewirtschaften sind. ²Dabei sollen durch das Land Niedersachsen und durch das Land Sachsen-Anhalt im Verhältnis von 1,8 zu 1 bereitgestellt werden

1. die Stellen für das Personal, das grundsätzlich für die Erledigung der länderübergreifenden und nicht nur eine Vertragspartei betreffenden landesbezogenen Aufgaben eingesetzt wird, wobei ein zwischen den Vertragsparteien ausgewogenes Verhältnis in der Stellenwertigkeit zu wahren ist, sowie

2. die für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben erforderlichen Sachmittel.

³Die Haushaltsansätze nach Satz 2 werden im Haushaltsaufstellungsverfahren durch die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien abgestimmt.

(2) Die „Nationalparkverwaltung Harz“ darf im Haushaltsvollzug

1. Beschäftigte der einen Vertragspartei, die nicht auf Stellen im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 geführt werden, vorübergehend auch für Aufgaben der „Nationalparkverwaltung Harz“ einsetzen, die die andere Vertragspartei betreffen, und

2. die ihr für die Erledigung der länderübergreifenden Aufgaben zugewiesenen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung für die ihr obliegenden Aufgaben verwenden, und zwar unabhängig davon, in welchem Haushaltsplan die Mittel veranschlagt sind.

(3) ¹Länderübergreifend im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind folgende auf das Gebiet des „Nationalparks Harz“ bezogene Aufgaben:

1. Leitung der Nationalparkverwaltung und ihrer Fachbereiche,
2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Erstellung des Nationalparkplans und des Wegeplans,
4. Steuerung der Erhaltung und Entwicklung,
5. Forschung und Dokumentation,
6. Informations- und Bildungsarbeit,
7. Zusammenwirken mit dem Nationalparkbeirat und dem wissenschaftlichen Beirat.

²Satz 1 gilt nicht für die Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Gebäude. ³Die obersten Naturschutzbehörden der Vertragsparteien können im Abstimmungsverfahren nach Absatz 1 Satz 3 und für den Haushaltsvollzug im Einzelfall hiervon abweichende Festlegungen treffen.

(4) ¹Geräte und andere Arbeitsmittel können im gesamten Gebiet des „Nationalparks Harz“ eingesetzt werden. ²Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

(5) Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Artikel 9

Aufhebung des Staatsvertrages vom 28. August 2004

Der Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Sachsen-Anhalt zur Zusammenführung des Nationalparks „Harz“ und des Nationalparks „Hochharz“ vom 28. August 2004 wird aufgehoben.

Artikel 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht, jedoch nicht vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ und dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über den Nationalpark „Harz (Sachsen-Anhalt)“. ³Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(2) Der Staatsvertrag tritt außer Kraft, wenn er mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Wernigerode,
den 5. Januar 2006

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische
Ministerpräsident
Christian W u l f f

Wernigerode,
den 5. Januar 2006

Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Wolfgang B ö h m e r

G e s e t z
zur Neufassung
des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes
sowie zur Änderung
des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Vom 23. Februar 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz
(NVwZG)

§ 1

(1) Auf das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes Niedersachsen sowie der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts finden die Vorschriften der §§ 2 bis 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für die Zustellungen der Justizbehörden mit Ausnahme des Landesjustizprüfungsamtes. ²Auf deren Zustellungen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zustellung von Amts wegen Anwendung, soweit keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 2

Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

In § 72 Abs. 12 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426), wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und es wird der folgende Halbsatz angefügt:

„bis dahin sind die §§ 11, 13 Abs. 1, 2 und 5 sowie § 14 Abs. 2 in der am 31. Dezember 2005 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt das Niedersächsische Verwaltungszustellungsgesetz in der Fassung vom 15. Juni 1966 (Nds. GVBl. S. 114), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 325), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Hannover, den 23. Februar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung des
Niedersächsischen Landtages

Vom 23. Februar 2006

Der Landtag hat in seiner 82. Sitzung am 22. Februar 2006 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), geändert durch Beschluss vom 17. September 2003 (Nds. GVBl. S. 360), beschlossen:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben des Ältestenrats

¹Der Ältestenrat unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. ²Er berät insbesondere über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. ³Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal. ⁴Er nimmt die Aufgaben eines Geschäftsordnungsausschusses wahr.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse des Landtages vor und befassen sich, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit den Gegenständen, die ihnen vom Landtag oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten überwiesen wurden.

(2) ¹Die Ausschüsse können sich auf Antrag einer Fraktion auch mit anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gegenständen befassen, soweit sie zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören. ²Die Anträge haben den Beratungsgegenstand konkret zu bezeichnen und sind schriftlich zu begründen.

(3) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor und befassen sich mit den Gegenständen, die ihnen von den übergeordneten Ausschüssen weiter überwiesen bzw. die ihnen von der Präsidentin oder dem Präsidenten unmittelbar überwiesen wurden.“

3. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. ²Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter hat in einem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. ³Der Bericht wird zur zweiten Beratung im Landtag in schriftlicher Form erstattet. ⁴Er kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen nachfolgenden ausführlichen Bericht ergänzt. ⁵Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass der Bericht mündlich zu erstatten ist. ⁶Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten.“

4. § 30 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn der Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 sogleich an einen Ausschuss überwiesen worden war, im Übrigen nur, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder zehn Mitglieder des Landtages wünschen.“

5. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 5 bis 9 angefügt:

„⁵Jede Fraktion teilt die Reihenfolge, in der die Fragen ihrer Mitglieder in der Fragestunde beantwortet wer-

den sollen, vor dem Tagungsabschnitt, spätestens jedoch zwei Stunden vor der Sitzung des Ältestenrats, der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. ⁶Die Präsidentin oder der Präsident fasst die Fragen unter Berücksichtigung der von den Fraktionen festgelegten Reihenfolgen nach Maßgabe der Sätze 7 bis 9 zusammen. ⁷Der Anspruch, die erste Frage stellen zu dürfen, wechselt zwischen den Fraktionen von Tagungsabschnitt zu Tagungsabschnitt; die stärkste Fraktion beginnt, es folgen die anderen Fraktionen entsprechend ihrer Stärke. ⁸Die weiteren Fragen der Fragestunde werden jeweils von der nächst kleineren Fraktion und sodann, beginnend mit der stärksten Fraktion, erneut in der Reihenfolge der Fraktionsstärken gestellt. ⁹Der Ältestenrat stellt die Reihenfolge der im Tagungsabschnitt zu beantwortenden Fragen fest.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Fragestellerin oder der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ²Zusatzfragen dürfen durch Bemerkungen von nicht mehr als einer Minute Dauer eingeleitet werden. ³Zusatzfragen und einleitende Bemerkungen dürfen nicht verlesen werden. ⁴Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen; § 45 Abs. 2 gilt entsprechend, jedoch dürfen einleitende Bemerkungen Werturteile enthalten. ⁵Zusatzfragen und einleitende Bemerkungen dürfen den ordnungsgemäßen Ablauf der Fragestunde nicht gefährden.“

6. § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Jedes Mitglied des Landtages kann bis zu zwei Zusatzfragen stellen. ²Zusatzfragen dürfen durch Bemerkungen von nicht mehr als einer Minute Dauer eingeleitet werden. ³Zusatzfragen und einleitende Bemerkungen dürfen nicht verlesen werden. ⁴Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen; § 45 Abs. 2 gilt entsprechend, jedoch dürfen einleitende Bemerkungen Werturteile enthalten.“

7. Dem § 51 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Bei der Behandlung einer Eingabe, in der es um den künftigen Aufenthalt einer Ausländerin oder eines Ausländers im Bundesgebiet geht, kann der Petitionsausschuss beschließen, vor der abschließenden Beratung seiner Empfehlung bestimmten Vertreterinnen oder Vertretern von Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Der Landtag oder der Petitionsausschuss bestimmt vorab namentlich die in den Fällen des Satzes 1 anzuhörenden Vertreterinnen und Vertreter; diese sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Den Vertreterinnen oder Vertretern der Organisationen sind die Eingabe und die Stellungnahme des Fachministeriums mitzuteilen; die Einsenderinnen oder Einsender der Eingabe sind hierauf hinzuweisen.“

8. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Empfiehlt der Petitionsausschuss dem Landtag, der Landesregierung eine Eingabe zur Feststellung eines Härtefalls im Sinne des Aufenthaltsgesetzes zu überweisen, so lautet der Beschlussvorschlag wie folgt: „Die Eingabe wird der Landesregierung mit der Bitte überwiesen, das Vorliegen eines Härtefalles im Sinne

des Aufenthaltsgesetzes festzustellen und anzuordnen, eine Aufenthaltserlaubnis für den oder die in Betracht kommenden Ausländer zu erteilen.“

9. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Ältestenrat bestimmt auf Vorschlag der Fraktionen die Reihenfolge, in der die Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden; er bildet hierbei Schwerpunktthemen und berücksichtigt die Aktualität und den Sachzusammenhang der Beratungsgegenstände.“

b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Beratungsgegenstände von besonderer politischer Wichtigkeit können zu einer Zeit behandelt werden, in der mit größerer öffentlicher Aufmerksamkeit zu rechnen ist.“

c) Die bisherigen Sätze 2 bis 3 werden gestrichen.

10. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71

Rededauer

(1) ¹Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden beschränken. ²Der Landtag entscheidet darüber ohne Besprechung. ³Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen. ⁴Von einer Rednerin oder einem Redner zugelassene Zwischenfragen eines Mitglieds einer anderen Fraktion oder eines fraktionslosen Mitglieds des Landtages sowie darauf folgende Antworten, soweit sie 1½ Minuten nicht überschreiten, werden nicht auf die Redezeit angerechnet.

(2) ¹Beantragt eine Fraktion spätestens am Vortage des Sitzungsabschnitts bis 17.00 Uhr für einzelne Tagesordnungspunkte eine andere Redezeit, als ihr nach dem Vorschlag des Ältestenrats zugeteilt werden soll, so berücksichtigt der Landtag den Antrag zugunsten oder zulasten der Fraktion für andere Beratungsgegenstände zugeleitete Redezeiten, soweit dadurch nicht die Beratung anderer für diesen Tagungsabschnitt vorgesehener Gegenstände unmöglich gemacht oder gefährdet wird. ²Die Fraktion hat zugleich mit dem Antrag mitzuteilen, zugunsten oder zulasten welcher Redezeiten die Änderung der Redezeit gehen soll. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Aktuelle Stunde.

(3) Spricht ein Mitglied, eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Landesregierung, wenn einer Fraktion nicht mehr ausreichende Redezeit für eine Erwiderung zur Verfügung steht, so gewährt die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion auf Verlangen angemessene zusätzliche Redezeit für die Erwiderung.

(4) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so entzieht ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.“

11. Nach § 77 wird der folgende § 77 a eingefügt:

„§ 77 a

Kurzintervention

¹Im Anschluss an die Rede eines Mitglieds des Landtages kann die Präsidentin oder der Präsident je einer Rednerin oder einem Redner der anderen Fraktionen das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. ²Hierauf darf die Rednerin oder der Redner oder ein Mitglied ihrer oder seiner Fraktion noch einmal antworten. ³Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils 1½ Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.“

Hannover, den 23. Februar 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten